Aus den Regelungen zum Schulbetrieb des Ministeriums für Bildung ab 04. April 2022

Mund-Nase-Schutz

Die Maskenpflicht in den Schulen entfällt in Gänze. Selbstverständlich können Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte freiwillig auch weiterhin einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen. Nach einem Infektionsfall in einer Klasse oder Lerngruppe wird das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes am Platz auf freiwilliger Basis für die Dauer von fünf Tagen empfohlen.

Mindestabstand

Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist eine Empfehlung. Die Einhaltung des Mindestabstands ist keine zwingende Pflicht mehr.

Sport- und Musikunterricht

Sämtliche Einschränkungen für den Sport- und Musikunterricht einschließlich der Nutzung von Blasinstrumenten sind aufgehoben.

Testungen

Der Zutritt zum Schulgelände zur Erfüllung der Schulpflicht nach § 36 Abs. 1 des Schulgesetzes LSA ist Schülerinnen und Schülern und dem Schulpersonal nur gestattet, wenn diese

- 1. bis zum 10. April 2022 an mindestens drei Tagen in der Woche und
- 2. in der Zeit vom 19. April 2022 bis zum 24. April 2022 am ersten Unterrichtstag nach den Ferien und an einem weiteren Schultag dieser Woche vor Unterrichtsbeginn und unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes eine schriftliche oder elektronische Bescheinigung über das negative Ergebnis mittels PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) oder PoC-Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden), z.B. eines Testzentrums, einer Apotheke oder einer niedergelassenen Ärztin oder eines niedergelassenen Arztes) vorlegen. Alternativ ist es möglich, dass Schülerinnen und Schüler und das Schulpersonal unter Aufsicht einen von der Schule anzubietenden und durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zugelassenen und durch das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) evaluierten Antigen-Selbsttest in der Schule durchführen. Der Test muss ein negatives Ergebnis aufweisen.

Bis zum 24. April 2022 müssen in Schulen alle anderen Besucher, die nicht geimpft oder genesen sind, einen Testnachweis vorlegen. Nach dem 24. April 2022 entfällt die allgemeine Testpflicht an Schulen. Etwaige darüber hinausgehende Anordnungen der örtlich zuständigen Gesundheitsämter sind selbstverständlich zu beachten. Die nach dem 24. April 2022 an den Schulen noch vorhandenen Selbsttests können dafür genutzt werden, Schülerinnen und Schülern, die im Laufe eines Schultages Erkältungssymptome entwickeln, eine Selbsttestung anzubieten.